

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Bard, Dr. Ehmke (Ettlingen),
Frau Dr. Hickel und der Fraktion DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/1182 —

Sicherheitsbericht zu den Wiederaufbereitungsanlagen Dragahn und Wackersdorf

Der Bundesminister des Innern – RS – AGK 3 – 514 608/4.2 – hat mit Schreiben vom 9. April 1984 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Entspricht es dem politischen Willen der Bundesregierung, wenn bei dem Sicherheitsbericht für die Wiederaufarbeitungsanlage Dragahn (und dem weitestgehend gleich aufgebauten Sicherheitsbericht für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf) weit hinter den bisher bei Leichtwasserreaktoren üblichen Standard (und im übrigen auch den Standard für das NEZ Gorleben, dessen Sicherheitsbericht noch bedeutend ausführlicher war) zurückgefallen wird und so die Möglichkeiten wohlinformierter Mitsprache durch die Bürger praktisch auf Null reduziert werden?

Die Anforderungen an den Sicherheitsbericht sind in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung geregelt. Der Inhalt eines Sicherheitsberichts muß so ausführlich dargestellt sein, daß es möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Der Sicherheitsbericht für eine Wiederaufarbeitungsanlage in Dragahn entspricht diesen Anforderungen.

Die Durchführung des Erörterungstermins für die am Standort Dragahn geplante Wiederaufarbeitungsanlage über mehr als zwei Wochen hat die nach der Verfahrensverordnung vorgesehene Beteiligung der Bürger in der gebotenen Weise gewährleistet.

2. Welche Punkte der genannten Merkpostenaufstellung (BMI, 26. Juli 1976, RS I 4-513807/2) sind nach Meinung der Bundesregierung auf Wiederaufarbeitungsanlagen anwendbar, und werden diese Punkte bei den Sicherheitsberichten für Dragahn und Wackersdorf ausreichend ausgeführt? Wenn ja: An welchen Stellen im Sicherheitsbericht werden diese Punkte jeweils abgedeckt (Liste)?

Die vom Bundesminister des Innern am 26. Juli 1976 veröffentlichte „Merkpostenaufstellung mit Gliederung für einen Standardsicherheitsbericht für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktor oder Siedewasserreaktor“ stellt auch für ihren Anwendungsbereich – Kernkraftwerke – keine verbindliche Regelung dar. Sie soll zur Vereinheitlichung der Sicherheitsberichte nach Inhalt und Gliederung beitragen.

Ein Teil der aufgeführten Merkposten ist auch für den Sicherheitsbericht einer Wiederaufarbeitungsanlage bedeutsam, beispielsweise: Standort, Auslegungsmerkmale, Qualitätssicherung, Bauanlagen, radioaktive Stoffe und Strahlenschutzmaßnahmen, Störfallanalysen, Stillegung.

Diese Themenkreise sind in den vorgelegten Sicherheitsberichten zu der beantragten Wiederaufarbeitungsanlage in Dragahn bzw. Wackersdorf im jeweils erforderlichen Detaillierungsgrad im sachlichen Zusammenhang abgehandelt.

Darüber hinaus enthalten diese Sicherheitsberichte zusätzliche Informationen, beispielsweise über Funktion, Aufbau und Betrieb der Wiederaufarbeitungsanlage nebst Verglasungsanlage und Mischoxidbrennelementfabrik.

3. Gibt es nach Meinung der Bundesregierung Gründe, die dagegen sprechen, daß die niedersächsischen und bayerischen Genehmigungsbehörden gemäß § 6 Abs. 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung betroffenen Bürgern und deren Sach- und Rechtsbeständen Einstieg in die ergänzenden Antragsunterlagen und Gutachten (insbesondere die ca. 60 Aktenordner, in denen eine genauere Beschreibung der Anlage enthalten sein soll) gewähren?

Die Entscheidung darüber, ob Akteneinsicht gewährt wird, ist wie bei anderen sogenannten Massenverfahren (vgl. z.B. § 72 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes) nach § 6 Abs. 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in das pflichtgemäße Ermessen der Genehmigungsbehörden der Länder gestellt. Im Rahmen der Ermessensausübung sind die in § 29 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Gründe gegen eine Akteneinsicht zu berücksichtigen.

4. Stimmt die Bundesregierung der Ansicht der niedersächsischen Landesregierung zu, daß ein Entsorgungskonzept ohne Wiederaufarbeitung die Änderung geltenden Rechts voraussetzen würde? Wenn ja: Bedeutet das, daß die Möglichkeiten anderer Entsorgungstechniken nur für die Behandlung von Ausnahmefällen, aber nicht als potentielles alternatives Entsorgungskonzept, das den Verzicht auf Wiederaufarbeitung ermöglicht, untersucht werden?

Ja. Das Atomgesetz fordert in § 9a Abs. 1, daß radioaktive Reststoffe (abgebrannte Brennelemente aus Leichtwasserreaktoren)

schadlos verwertet (d. h. wiederaufgearbeitet) werden. Nur soweit dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder mit den in § 1 Nr. 2 bis 4 des Atomgesetzes bezeichneten Zwecken unvereinbar ist, sind sie als radioaktive Abfälle zu beseitigen.

Andere Entsorgungstechniken werden untersucht, um – wie es dem Beschuß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. September 1979 zu entnehmen ist – ein abschließendes Urteil darüber, ob sich hieraus entscheidende sicherheitsmäßige Vorteile ergeben können, Mitte der 80er Jahre zu ermöglichen.

Der Länder-Ausschuß für Atomkernenergie hat hierzu am 3. April 1984 aufgrund einer vorläufigen Bewertung der anderen Entsorgungstechnik im Vergleich zur Wiederaufarbeitung festgestellt, daß zum Nachweis der Entsorgungsvorsorge für abgebrannte Brennelemente aus Leichtwasserreaktoren aus heutiger rechtlicher und technischer Sicht andere Entsorgungstechniken nicht in Betracht kommen, und daß deshalb die zügige Verwirklichung einer deutschen Wiederaufarbeitungsanlage weiterhin geboten ist. Daneben sollen andere Entsorgungstechniken auch für Leichtwasserreaktor-Brennelemente weiterentwickelt werden. Erst wenn solche Techniken einsatzbereit sind, kann allerdings entschieden werden, ob sie längerfristig einen Entsorgungsanteil übernehmen sollen; die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür wären dann ggf. zu schaffen.

5. Die Sicherheitsberichte Dragahn und Wackersdorf enthalten gravierende Mängel vor allem in folgenden Bereichen:

- Beschreibung und radioaktive Angaben der Verglasung,
- ausgewählte Leitnuklide,
- Auslegung gegen Erdbeben,
- Kapazität der Anlage (verbindliche Obergrenze),
- Beschreibung der Störfälle, z. B. bei Kritikalität,
- Grundwasserschutz,
- Emissionen im Normalbetrieb,
- meteorologische Verhältnisse an den Standorten,
- innerbetrieblicher Strahlenschutz,
- Entsorgung der Anlage.

Könnten die obersten Beratergremien des Bundesinnenministers – Reaktorsicherheitskommission und Strahlenschutzkommission – trotz dieser Mängel nur unter Benützung des Sicherheitsberichtes sowie öffentlich zugänglicher Literatur verbindlich und mit ausreichender Genauigkeit beurteilen, wie groß die Gefährdung durch die Wiederaufarbeitungsanlagen tatsächlich ist? Wenn nein: Wie soll das dann den Bürgern möglich sein? Wenn ja: In welcher Weise wird diese Beurteilung im einzelnen durchgeführt (detaillierte Darlegung an einigen Beispielen)?

Wegen der behaupteten Mängel in den Sicherheitsberichten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für eine geplante Anlage gemäß § 7 AtG durch die zuständigen Behörden ist gegenüber der oben dargelegten Zielsetzung eine viel tiefer gehende Aufgabe. Hierzu sind neben dem Sicherheitsbericht weitere Unterlagen notwendig.

Da die Reaktor-Sicherheitskommission und die Strahlenschutz-kommission im Rahmen der Zweckmäßigkeitssaufsicht des BMI über das Genehmigungsverfahren als dessen Beratungsgremien eingeschaltet werden, benötigen auch sie neben dem Sicherheitsbericht noch weitere Unterlagen. Diese gehören nach § 6 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung jedoch nicht zu den auszulegenden Unterlagen.